

Kurzabhandlung über:

„Gelatine in Nahrungsmitteln und Medikamenten“

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Im Namen Aļļāhs, des Allerbarbers, des Barmherzigen! Alles Lob gebührt Aļļāh und Segen und Frieden seien auf unseren Propheten Muḥammad, auf seiner Familie und seinen Gefährten.

In dieser Kurzabhandlung geht es um die Verwendung von (tierischer) Gelatine, die aus Schwein oder Tieren gewonnen wird, welche nicht auf islamische Art und Weise geschlachtet wurden.

Erstens:

Tierische Gelatine ist eine leichte, klebrige Substanz, welche nicht wasserlöslich ist. Sie wird aus den Knochen und dem Gewebe eines Tieres gewonnen, indem sie lange im Wasser gekocht werden. [Aus „Al-Mu’jam Al-Wasīṭ“ (1/150)]

In „Al-Mausū’ah Al-‘Arabiyyah Al-‘Ālamiyyah“ steht: „Gelatine ist eine Proteinsubstanz, die aus der Haut und den Knochen der Tiere entnommen wird.“

Rohgelatine wird u. a. aus den Häuten und Knochen von Kamelen, Kühen, Schafen und Schweinen entnommen.

Gelatine ist eine Substanz, welche in vielen Nahrungserzeugnissen enthalten ist, wie Teigwaren, Kindernahrung, in der Herstellung von Joghurt, Käse, Eiskrem, Feingebäck, Getränken, Säften, Speisen, die in Pulverform vorbereitet werden, wie Wackelpudding und Pudding, außerdem einige Joghurtarten, Kaugummis und gallertartigen Süßwaren. Genauso ist sie in der Herstellung von Medikamenten enthalten, wie

Kapseln, und wird in der Produktion von Zahnpasta, Salben, Krems und in der Produktion von Zäpfchen und Vaginalzäpfchen verwendet.

Zweitens:

Es besteht kein Problem darin, Gelatine aus den Häuten, Nerven und Knochen der erlaubten Tiere, die auf islamische Weise geschlachtet wurden, und aus Pflanzen, die weder schädlich noch giftig sind, zu entnehmen. [Siehe: „*Mausū‘ah Al-Fiqh Al-Islāmī*“ (4/329)]

Es ist aber nicht erlaubt, Gelatine aus Fleisch, Knochen und Häuten von Schweinen oder erlaubten Tieren, die (jedoch) nicht auf islamische Weise geschlachtet wurden, zu entnehmen.

In einem Beschluss des „*des islamischen Fiqh-Gremiums*“ steht: „Es ist erlaubt Gelatine, die aus erlaubten Substanzen und Tieren, die auf islamische Weise geschlachtet wurden, zu gewinnen, jedoch ist es nicht erlaubt, sie aus etwas Verbotenem zu gewinnen, wie Schweinehaut und -knochen und anderen verbotenen Tieren und Substanzen.“ [Aus „*Qararāt Al-Majma‘ Al-Fiqhī Al-Islāmī*“ (S. 85)]

Drittens:

Trotz der Meinung, dass es verboten ist, Gelatine aus diesen verbotenen Substanzen zu gewinnen, so ist das Urteil darüber, ob man die Speise oder das Medikament einnehmen darf, abhängig davon, ob sich die Substanz wirklich (vollkommen) in Gelatine umwandelt (diesen Prozess nennt man auf arabisch „*Istiḥālah*“ und bedeutet, dass sich eine Substanz in eine komplett andere umwandelt), nachdem sie in den Herstellungsprozess eingeführt wird.

Wenn sich die Gelatine nun, nach ihrer Herstellung und Behandlung, zu einer anderen Substanz verändert hat und sich von der Hauptunreinheit, aus der sie gewonnen wird, in Eigenschaften und Besonderheiten unterscheidet, so besteht kein Problem darin dies zu verzehren und einzunehmen.

Wenn sie sich aber nicht vollständig verändert hat, und einige Eigenschaften und Besonderheiten der Hauptunreinheit, von der sie entnommen wird, übrig bleiben, dann ist es nicht erlaubt, es einzunehmen, da es zum Schwein oder der Hauptunreinheit gehört.

Und wenn wir auf die Worte derjenigen, die darin spezialisiert sind, zurückgreifen, wird klar, dass sie sich in dieser Sache uneinig sind. So gibt es welche, die sagen, dass die Umwandlung, die in der Gelatine besteht, vollständig sei. Andere aber verneinen dies.

Einige Forscher haben erwähnt, dass die Gelatine, die aus Knochen und Häuten von Kühen und Schweinen entnommen wird, sich vollständig von der Substanz, aus der sie entnommen wird, verändert. Außerdem erhält die Gelatine chemische Besonderheiten, die nicht den Besonderheiten der Knochen und Häuten, von denen sie entnommen wird, entsprechen. Dementsprechend gelten darin die Worte der Gelehrten über die Umwandlung (Al-Istiḥālah).

Dieser Meinung folgte „die islamische Organisation für medizinische Wissenschaften“ (*Al-Munazzamah Al-Islāmiyyah lil ‘Ulūm Aṭ-Ṭibbiyyah*). So steht in ihrem Beschluss:

„Die Umwandlung (Al-Istiḥālah) bedeutet, dass sich eine Substanz zu einer anderen, die sich von ihr in den Eigenschaften unterscheidet, umwandelt. So wandeln sich unreine und verunreinigte Substanzen in Reine um und verbotene Substanzen in Islamisch-legitime. Darauf basierend ist die Gelatine, die aus einer Umwandlung von Knochen, Haut und Sehnen eines unreinen Tieres entsteht, rein und zum Verzehr erlaubt.“¹

Andere dagegen widersprechen dieser Meinung und sagen, dass die chemischen Behandlungen und Reaktionen, durch welche die Häute und Knochen des Schweines gehen, um die Gelatine zu entnehmen, keine vollständige Umwandlung erzeugen. Vielmehr erfolgt die Umwandlung teilweise, demnach bewahrt die Gelatine immer noch Besonderheiten der Hauptunreinheit der Ursprungssubstanz.

▪ Dr. Wafiq Asch-Scharqāwī (Präsident des Verwaltungsrats der arabischen Handelsgesellschaft für Gelatine-haltige Erzeugnisse in Ägypten) sagte: **„Schweinehäute und -knochen werden nicht vollständig umgewandelt, sondern nur teilweise. Es ist möglich durch Spektralzerlegung (Zerlegen bzw. Analysieren von Licht in seine Wellenlängen) den Ursprung der Gelatine, welche aus Schweinehäuten und -knochen nach chemischen Verfahren entnommen wird, in Erfahrung zu bringen. Dies geschieht, da einige Besonderheiten in dieser Gelatine vorhanden sind, durch die man aus dem Ursprung erfahren kann. Demnach kann man nicht sagen, dass**

¹ Siehe: <http://www.islamset.com/arabic/abioethics/muharamat.html>

sich Teile des Schweines, welche sich in Gelatine verändert haben, vollständig umwandeln.“ [Aus „*Majallah Al-Buḥūth Al-Fiqhiyyah Al-Mu‘āsirah*“ (28/31)]

Das, was als richtiger erscheint, ist die Meinung, dass es verboten ist Gelatine in Nahrungsmitteln, Medikamenten und anderen Dingen zu verwenden, wenn sie unreinen Ursprungs sind.

Dies aus folgenden Gründen:

1. Eine Anzahl an Spezialisten haben erwähnt, dass die Verwandlung nicht vollständig erfolgt und dass das, was aus Schweinehaut und -knochen entsteht, eine Erzeugung und keine Umwandlung ist. Somit verbleibt das Schwein auf seinen Ursprung des Verbots und Unreinheit. Und alles, was daraus erzeugt wird, nimmt dasselbe Urteil ein.

2. Das Vorhandensein des Zweifels in dieser Sache (ist es eine vollständige Umwandlung oder nicht) bring uns dazu, uns an die Grundlage zu halten. Diese ist, dass die Ursprungssubstanz unrein ist, bis uns bestätigt wird, dass es eine wirkliche Umwandlung eintritt.

3. Die Meinung der meisten Gelehrten ist, dass sich das Urteil der Hauptunreinheit nicht durch Umwandlung ändert. Deshalb erfolgt aus ihrer Meinung, dass die Verwendung dieser Art der Gelatine verboten ist, da ihr Ursprung unrein ist. Und egal wie oft sich der Ursprung verändert, das Urteil verändert sich nicht.

Auch wenn diese Meinung nicht die stärkere ist, so bringt sie uns dazu, vor vielen Dingen halt zu machen, von denen wir nicht sicher sind, ob hier die Umwandlung erfolgt.

4. Auf die Meinung, dass diese Art der Gelatine verboten ist, stützen sich viele zeitgenössische Gelehrte.

▪ In einer wichtigen Fiqh-Regel heißt es:

1. „Die Grundlage besagt, dass der Verzehr aller Tiere erlaubt ist, außer was verboten wurde.“
2. „Die Grundlage besagt, dass alles an Fleisch verboten ist, außer das, was mit seinen Bedingungen erlaubt (ḥalāl) wurde.“

Das bedeutet, dass jede Art von Tier erlaubt ist und verzehrt werden darf, außer die Tiere, die im Qur‘ān oder der Sunnah verboten wurden. Und jede

Art von Fleisch ist nicht erlaubt und darf nicht verzehrt werden, bis man sich vergewissert hat, dass sie islamisch-gesehen richtig geschächtet wurde.

▪ Al-Ḥāfiẓ **Ibn Rajab** Al-Ḥanbalī (736 - 795 n. H.) - möge Aļļāh ihm barmherzig sein - sagte: „Die Sache, die von der Grundlage her verboten ist, wie die Eheschließungen und das Fleisch der Tiere, so wird es nicht erlaubt (ḥalāl), außer mit der Gewissheit des Erlaubten, dass sie geschächtet wurde... Wenn er sich jedoch bei einer Sache unsicher ist, weil ein Grund aufgetreten ist, dann kehrt sie (diese Sache) zu ihrem Ursprung zurück und es wird dann darauf aufgebaut. Es wird demnach auf die Grundlage, dass es verboten ist, aufgebaut und dem Verbot (dessen).“ [„Jāmi‘ Al-‘Ulūm wa Al-Ḥikam“ (S. 93)]

▪ Im Beschluss des islamischen Fiqh-Gremiums, in Jiddah, steht: **„Es ist dem Muslim nicht erlaubt aus Schweine entnommene Gelatine und Enzyme in Nahrungsmittel zu verwenden. Es reicht, dass man sich auf Enzyme und Gelatine, die aus Pflanzen und den Tieren, die auf islamische Weise geschlachtet wurden, beschränkt.“** [Aus „Qararāt Al-Majma‘ Al-Fiqhī Al-Islāmī“ (S. 90)]

▪ Die Gelehrten des Ständigen Komitees wurden gefragt: „Ist Gelatine verboten?“

Antwort: **„Wenn Gelatine aus etwas Verbotenem, wie Schwein oder nur Teile davon, wie die Haut, Knochen etc., hergestellt wird, dann ist es verboten. Aļļāh - erhaben ist Er - sagte: „Verboten ist euch (der Genuss von) Verendetem, Blut, Schweinefleisch ...“** [5:3]

Die Gelehrten waren sich darüber einig, dass Schweinefett im Verbot mit einbezogen ist. Aber wenn in der Herstellung von Gelatine und ihrer Substanz nichts Verbotenes enthalten ist, dann besteht darin kein Problem.“ [Aus „Fatāwā Al-Lajnah Ad-Dā‘imah“ (22/260)]

Fazit:



Laut starker Ansicht – und Aļļāh weiß es am besten – ist es nicht erlaubt Nahrungsmittel, Getränke oder Medikamente, in denen aus Schweinehaut und verbotenen Substanzen gewonnene Gelatine enthalten ist, einzunehmen. Speziell wenn es alternative Tiere gibt, die Aļļāh erlaubt hat.

Denn es ist möglich, dass man Gelatine aus diesen geschlachteten Tieren erzeugt, welche in der Herstellung von Medikamenten und Nahrungsmitteln zum selben Ziel führt.²

Und Allāh weiß es am besten.

Zusammengefasst von Abu Suleyman

(1439/5/5 - 22.01.2018)

 @Abu.Suleyman1438
 https://t.me/islamstudy_hadith

² Siehe u. a.: Islam Q&A